

Finanzausschuss Ostseebad Kühlungsborn

Der/Die Ausschussvorsitzende

Rathaus Tel. 823-0



Tagesordnung

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 28.08.2018, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Sitzungszimmer (Rathaus), Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
2. Bestätigung bzw. Änderungsanträge der Tagesordnung
3. Genehmigung der Protokollniederschrift vom 05.06.2018 des Finanzausschusses
4. Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln
Vorlage: 18/20/113
5. Gebührenkalkulation und Neufassung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Hellbach-Conventer Niederung"
Vorlage: 18/20/136
6. Jahresabschluss zum 31.12.2017 - Eigenbetrieb "Kommunalservice Kühlungsborn"
Vorlage: 18/87/125
7. Berichtigung des § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 18/20/144
8. Berichtigung des § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 18/20/146
9. Information der Verwaltung / Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Der/Die Ausschussvorsitzende



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Finanzen	Dirk Lahser	20.07.2018	18/20/113

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	FA	28.08.2018	Öffentlich
Vorberatung	HA	13.09.2018	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	27.09.2018	Öffentlich

Bezeichnung: Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung).

Problembeschreibung/Begründung:

Innerhalb des Landes Mecklenburg - Vorpommern besteht an öffentlichen Schulen entsprechend dem Landesrecht Lernmittelfreiheit. Durch § 54 Abs. 2 S. 3 SchulG M-V werden jedoch Ausnahmen von der Lernmittelfreiheit definiert, für die aufgrund § 69 Nr. 2 SchulG M-V i. V. m. der Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 Kostenbeiträge je Schüler erhoben werden. Von den Sorgeberechtigten der Schüler/Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern/Schülerinnen, die an der Grundschule und dem Schulzentrum (in Trägerschaft der Stadt Ostseebad Kühlungsborn) unterrichtet werden, wird nach jetziger Praxis ein Schulkostenbeitrag pro Kind und Schuljahr in Höhe von EUR 30,00 erhoben.

Der Schulkostenbeitrag wurde in bar in den Schulen von den Lehrern eingesammelt. Dies verursachte einen enormen Aufwand in den Schulsekretariaten und eine vermehrte Abwicklung von Barzahlungen in den Schulen, die nunmehr eingestellt wird.

Aufgrund der gewachsenen Schülerzahlen und einer notwendigen Transparenz der Lernmittelbeteiligung wird das Verfahren zum Schuljahr 2018 / 2019 in der Verwaltung umgestellt. Die Kostenbeiträge werden zentral über Verwaltungsakte (Bescheide) an die Sorgeberechtigten erhoben. Somit ist eine transparente Darstellung im Haushalt gewährleistet und auch das Forderungsmanagement wird entsprechend korrekt über die Stadtkasse abgewickelt.

Der Höchstbetrag (DM 60 / EUR 30,68) wird über Bescheid zum Schuljahresbeginn festgesetzt. Die Grundschule und das Schulzentrum können pauschal im jeweiligen Haushaltsjahr vorab die notwendigen Materialien beschaffen.

Eine teilweise Refinanzierung durch die Beteiligung der Sorgeberechtigten an den Kosten ist

notwendig. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und aufgrund der Tatsache, dass die Kostenpauschale eine kostendeckende Finanzierung darstellt, wird der Höchstsbeitrag festgesetzt.

Eine Abstufungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 2 Grenzbeitragsverordnung M-V wurde geprüft und wird nicht in Anspruch genommen. Eine Beschaffung der Lernmittel pro Schuljahr erfolgt für alle Schüler/Schülerinnen in gleicher Höhe. Zudem steht ein notwendiger Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Voraussetzung für eine Abstufung (Anzahl der Kinder je Familie) in keinem Verhältnis zur ggf. möglichen Ersparnis.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastun- g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	Ca. 34.000 €	€

Veranschlagung 2018	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln

(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Beschluss-Nr.:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Gegenstand der Kostenbeteiligung

§ 2 - Höhe des Kostenbeitrags

§ 3 - Kostenpflichtiger

§ 4 - Art und Fälligkeit der Kostenbeitrags

§ 5 – Inkrafttreten

ENTWURF

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln**(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)****Beschluss-Nr.:**

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl., S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl., S. 462) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung vom 11.07.1996 (GVOBl., S. 574) folgende Satzung:

§ 1 - Gegenstand der Kostenbeteiligung

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

§ 2 - Höhe des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag pro Schüler und Schuljahr wird auf EUR 30,68 festgesetzt.

§ 3 – Kosten- bzw.- Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind ebenfalls zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 - Art und Fälligkeit des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag wird für das Schuljahr 2018/2019 zum 30. November 2018 und für die jeweiligen darauf folgenden Schuljahre zum 30. Oktober fällig und als Pauschale erhoben.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn

gez. Rüdiger Kozián
Bürgermeister

Diese Fassung berücksichtigt:

1. die am 21. August 1996 in Kraft getretene Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Lern- und Unterrichtsmitteln (Grenzbetragverordnung) vom 11. Juli 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 390),
2. die am 16. Januar 1997 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 20. November 1996 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V 1997 S. 3),
3. die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 7. Juli 1997 (Mittl.bl. d. Kultusministeriums M-V S. 504).

**Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der
Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln
- Grenzbetragsverordnung -**

§ 1

(1) Der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf höchstens 60 Deutsche Mark je Schuljahr festgesetzt. Für volljährige Schüler gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Schulträger kann entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie den in Absatz 1 festgesetzten Kostenanteil der Erziehungsberechtigten abstufen. Volljährige Schüler, die über ein eigenes Einkommen verfügen, werden bei der Anzahl der Kinder nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Grenzbetrag bei der Beschaffung von Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 9. Juli 1991 (GVObI. M-V S. 321) außer Kraft.

§ 54 SchulG M-V Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

Teil 5 – Schulverhältnis

BIBLIOGRAFIE

Titel: Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

Normgeber: Meckler Vorpommern

Amtliche Abkürzung: SchulG M-V

Gliederungs-Nr.: 223-6

Normtyp: Gesetz

§ 54 SchulG M-V – Unterrichts- und Lernmittelkosten

(1) Die Teilnahme am Unterricht und an Schulprüfungen ist an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich. Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts können Beiträge erhoben werden, insbesondere wenn Einrichtungen Dritter genutzt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs.

Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.

(3) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen zur Zahlung angemessener Schulkosten verpflichtet, sofern sie im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Für Leistungen der beruflichen Schulen, die über das Regelangebot hinausgehen, können Gebühren erhoben werden.

§ 69 SchulG M-V

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

Teil 5 – Schulverhältnis

BIBLIOGRAFIE

Titel: Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)

Normgeber: Meckler Vorpommern

Amtliche Abkürzung: SchulG M-V

Gliederungs-Nr.: 223-6

Normtyp: Gesetz

§ 69 SchulG M-V – Verordnungsermächtigung

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Regelungen zur Bildung von Lerngruppen, insbesondere zur äußeren Leistungsdifferenzierung in der Regionalen Schule zu treffen. Bei der Entscheidung über die Bildung von Lerngruppen ist eine Beteiligung der Schulkonferenz vorzusehen,
2. zu bestimmen, in welchem Verfahren und in welchem Umfang für die Kosten nach § 54 Absatz 2 Satz 3 ein Pauschbetrag verlangt werden kann,
3. zu regeln,
 - a) in welcher Weise eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt und dabei einheitliche Bewertungsmaßstäbe sicherzustellen,
 - b) wie eine Bewertung der Leistung durch Noten oder durch Punkte erfolgt (§ 62 Absatz 4 und 5),
 - c) das Nähere zu den Kriterien und Verfahren der einheitlichen Leistungsbewertung und
4. das Nähere zur Versetzung einschließlich eines Notenausgleichs nach § 64 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zu regeln und dabei die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung aufgrund einer erfolgreichen Nachprüfung vorzusehen sowie zu den Anforderungen im Rahmen der Versetzung nach § 18 Absatz 3 Satz 3,
5. das Verfahren und die Häufigkeit der Kurseinstufungen nach § 65 zu bestimmen,
6. die Einzelheiten zur Durchführung der schulischen Prüfungen und der Leistungsfeststellung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 einschließlich der Nichtschülerprüfungen, insbesondere zu den Prüfungsgebieten (Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben), zum Prüfungsverfahren, zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, zur Anrechnung von Vorleistungen, zu den Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sowie zu deren Wiederholungsmöglichkeit, zum Umfang der Wiederholung und zu den erforderlichen Niederschriften über die Prüfungen zu regeln,
7. die zeitliche Verteilung der Ferien der Schülerinnen



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Finanzen	Dirk Lahser	01.08.2018	18/20/136

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	FA	28.08.2018	Öffentlich
Vorberatung	HA	13.09.2018	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	27.09.2018	Öffentlich

Bezeichnung: Gebührenkalkulation und Neufassung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Hellbach-Conventer Niederung"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die als Anlage beigefügte Satzung einschließlich der Kalkulation des Gebührensatzes in Höhe von EUR 3,60 für eine Gebühreneinheit.

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund der Erhöhung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes wird der Gebührensatz neu kalkuliert:

WBV Hellbach-Conventer Niederung	Beitrag an WBV	Verwaltungskosten	umzulegender Betrag	Anzahl GE	Gebührensatz je Gebühreneinheit (GE) = umzulegender Betrag / GE
2018	22.281,45	1.880,62	24.162,07	6.774	3,57
					gerundet: 3,60

Seit dem Jahr 2010 betrug der Geührensatz EUR 2,90. Sämtliche Kalkulationsunterlagen zur Ermittlung des Gebührensatzes liegen den Stadtvertretern bei der Beschlussfassung zur Einsichtnahme vor.

Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahr 2009. Formulierungen darin müssen nun angepasst werden. Der Übersichtlichkeit halber wird eine neue Satzung in Kraft gesetzt

Finanzielle Auswirkungen?

Ja / höhere Einnahmen zur Deckung höherer Ausgaben

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastungen g (Mittelabfluss,

€	€	€	€	€	Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
---	---	---	---	---	---

Veranschlagung 2019	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“

Satzung
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und
Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“
vom 27.09.2018

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**KV M-V**) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (**GUVG**) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015 (GVOBl. Seite 474) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (**WVG** vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (**KAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) in letzter berücksichtigter Änderung in §§ 9, 12 und 22 und Neufassung des § 21 durch das Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V Seite 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach ihrer Sitzung vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist gemäß § 2 GUVG gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert in §§ 106, 107 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. ²Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft der Stadt Ostseebad Kühlungsborn besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. ²Darüber hinaus erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) ¹Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührenggegenstand

- (1) ¹Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. ²Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“ gehören. ³In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Stadt Ostseebad Kühlungsborn bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) ¹Die Gebühr wird für die Gewässerunterhaltung erhoben. ²Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den entstehenden Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Ostseebad Kühlungsborn durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) ¹Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn. ²Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zu stellen und Auskünfte zu erteilen. ³Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisses sind der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (3) ¹Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Berechnungseinheiten. ²Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene
- | | |
|---|----------|
| a) 0,5 ha Bauland (Baugrundstücke) | 3,60 EUR |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze) | 3,60 EUR |
| c) 1,0 ha landwirtschaftliche oder gleichartig genutzter Fläche | 3,60 EUR |
| d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche | 3,60 EUR |
| e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche | 3,60 EUR |
| f) 1,0 ha Wasserfläche | 3,60 EUR |

³In den geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Wasser und Bodenverband „Hellbach – Converter Niederung“ bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.

- (4) ¹Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 3 entfallende Gebühr getrennt ermittelt. ²Dies gilt nicht für Bauland nach Absatz 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 1 werden angefangene Flächengrößen, die nach Absatz 3 sonst unberücksichtigt blieben, addiert und bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 4 zutrifft.
- (4) ¹Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. ²Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. ³In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig. ⁴Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgesetzte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die am 10. Dezember 2009 beschlossene Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, den 28. September 2018

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 28. September 2018

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Eigenbetrieb Kommunalservice	Dirk Lahser	26.07.2018	18/87/125

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	FA	28.08.2018	Öffentlich
Vorberatung	HA	13.09.2018	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	27.09.2018	Öffentlich

Bezeichnung: Jahresabschluss zum 31.12.2017 - Eigenbetrieb "Kommunalservice Kühlungsborn"

Beschlussvorschlag:

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Feststellung des durch die CT Commercial Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft -, Rostock, geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kommunalservice Kühlungsborn“ für das Wirtschaftsjahr 2017.

Verwendung des Jahresüberschusses

Der Bilanzgewinn (Jahresüberschuss nach teilweiser Verwendung) des Jahres 2017 wird auf neue Rechnung vorgetragen und dient zur Abdeckung erwarteter Jahresfehlbeträge in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren.

Problembeschreibung/Begründung:

Feststellung des Jahresabschlusses

Siehe geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes „Kommunalservice Kühlungsborn“.

Verwendung des Jahresüberschusses

In § 10 Abs. 7 EigVO M-V a.F. ist die Reihenfolge der Verwendung eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresüberschusses vorgeschrieben.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 ist mit einem Jahresfehlbetrag geplant worden. Daher ist der bestehende Bilanzgewinn gem. Rangliste des § 10 Abs. 7 EigVO M-V a.F. auf neue Rechnung vorzutragen.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja / Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastun- g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Aufgestellter Jahresabschluss zum 31.12.2017 und Lagebericht für das GJ 2017

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zum 31.12.2017 und zum Lagebericht für das GJ 2017
(wird nachgereicht)



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Finanzen	Dirk Lahser	20.08.2018	18/20/144

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	FA	28.08.2018	Öffentlich
Vorberatung	HA	13.09.2018	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	27.09.2018	Öffentlich

Bezeichnung: Berichtigung des § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt berichtigt:

Bisher:

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.327.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	109.900 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.217.800 EUR

Nunmehr:

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	2.217.800 EUR
--	---------------

Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V wurden die dazu verwendeten Muster, u.a. auch das Satzungsmuster zur Haushaltssatzung (Muster 1) verändert bzw. angepasst.

Gemäß dem bisherigen Satzungsmuster waren im § 1 Punkt 2 d) die Einzahlungen, Auszahlungen sowie der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Nach neuem Satzungsmuster ist im § 1 Punkt 2 d) **ausschließlich** der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auszuweisen.

Bisher:	
die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.327.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	109.900 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.217.800 EUR
Nunmehr:	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	2.217.800 EUR
Die Korrektur bezieht sich ausschließlich auf den Formulierung der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018. Im Gesamtfinanzhaushalt und in allen weiteren Zahlenwerken des Haushaltsplans ergeben sich keine inhaltlichen Veränderungen.	

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastun- g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2018	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen: Korrigierte Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018.

Haushaltssatzung

der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom **27. September 2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.154.900 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.102.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	52.100 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	52.100 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	52.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	15.188.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	14.532.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	656.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	748.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.623.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.874.300 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	2.217.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6 Amts-/ Kreisumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 36,24 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug (vorläufig)	58.010.165 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	58.471.765 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	58.828.465 EUR

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige laufende Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Kühlungsborn, den Oktober 2018

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. September 2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom ... Oktober 2018 bis zum ... Oktober 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

Kühlungsborn, den ... Oktober 2018

Bürgermeister



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Finanzen	Dirk Lahser	20.08.2018	18/20/146

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	FA	28.08.2018	Öffentlich
Vorberatung	HA	13.09.2018	Nichtöffentlich
Vorberatung	SVV	27.09.2018	Öffentlich

Bezeichnung: Berichtigung des § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt berichtigt:

Bisher:

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
die ordentlichen Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	59.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-59.000 EUR

Nunmehr:

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	- 59.000 EUR
--	--------------

Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V wurden die dazu zu verwendenden Muster, u.a. auch das Satzungsmuster zur Haushaltssatzung (Muster 1) verändert bzw. angepasst.

Gemäß dem bisherigen Satzungsmuster waren im § 1 Punkt 2 d) die Einzahlungen, Auszahlungen sowie der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Nach neuem Satzungsmuster ist im § 1 Punkt 2 d) **ausschließlich** der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der

Zahlungsfähigkeit) auszuweisen.

Bisher:

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
die ordentlichen Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	59.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-59.000 EUR

Nunmehr:

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	- 59.000 EUR
--	--------------

Die Korrektur bezieht sich ausschließlich auf die Formulierung in der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018. Im Gesamtfinanzhaushalt und in allen weiteren Zahlenwerken des Haushaltsplans ergeben sich keine inhaltlichen Veränderungen.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaf- fungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekos- ten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastun- g (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2018	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Korrigierte Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018.

Haushaltssatzung

des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom **27. September 2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	871.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	722.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	149.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	149.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	149.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	835.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	686.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	149.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	366.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	574.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-208.000 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-59.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR
*Nach der Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind alle Einzahlungen
Und Auszahlungen in jedem Haushaltsjahr neu in Ansatz zu bringen.*

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 0 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales im vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2015 beträgt 798.175,77 EUR

§ 6 Weitere Vorschriften

entfällt

Ostseebad Kühlungsborn, den10.2018

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **28.09.2018** angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom **...10.2018** bis zum **.10.2018** zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bürgermeister